

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 13. April

2006

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung für die Sonntage von Reminiscere, 12. März 2006, bis einschließlich Ostermontag, 17. April 2006	105	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen . . .	111
Kanzelabkündigung zum Ostersonntag, 16. April 2006	105	Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Neukirchen-Vluyn	112
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	106	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2006	114
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts.	106	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst	114
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF	106	Berufungen in den Probendienst	115
Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray	106	Bestandene Prüfungen für den mittleren Kirchlichen Verwaltungsdienst	115
Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss	107	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	115
Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	109	Personal- und sonstige Nachrichten	115
		Angebot	118
		Warnhinweis	118

Kanzelabkündigung für die Sonntage von Reminiscere, 12. März 2006, bis einschließlich Ostermontag, 17. April 2006

Zum zweiten Schwerpunkt der 47. Aktion BROT FÜR DIE WELT 2005/2006 bitten wir Sie, den folgenden Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Nikolaus Schneider, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

in der Passionszeit wird traditionell in den Gottesdiensten der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Aktion BROT FÜR DIE WELT gesammelt. Das Leitwort der 47. Aktion (2005/2006) lautet: **Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt.**

Gottes Spielregeln sollen und wollen uns helfen, unser Miteinander im Kleinen wie im Großen zu organisieren. Nur wenn wir die Spielregeln einhalten, kann es barmherzig und gerecht auf der Welt zugehen, kann Frieden geschaffen und Gottes Schöpfung bewahrt werden.

BROT FÜR DIE WELT setzt sich zusammen mit seinen Partnern dafür ein, dass die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte aller Menschen beachtet werden – zum Wohl derjenigen, die arm, macht- und sprachlos sind.

Ich bitte Sie, liebe Gemeindeglieder, BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende zu helfen. Leisten Sie damit einen Beitrag für

die Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika, von denen viele ohne unsere Hilfe nicht überleben können. Tragen Sie dazu bei, dass Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt zur Richtschnur allen Handelns werden.

Für Ihre Gabe danke ich Ihnen.

Ich grüße Sie herzlich.

Ihr Nikolaus Schneider

Kanzelabkündigung zum Ostersonntag, 16. April 2006

Zum zweiten Schwerpunkt der 47. Aktion BROT FÜR DIE WELT 2005/2006 bitten wir Sie, den folgenden Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Nikolaus Schneider, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

heute feiern wir den Sieg des Lebens über den Tod. Der vom Tod auferstandene Christus kennt keine Grenzen für seine Liebe. Das bezeugen wir als evangelische Christinnen und Christen auch mit unserem Einsatz zu Gunsten von BROT FÜR DIE WELT. Das Leitwort für die 47. Aktion lautet: **Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt.**

Ich bitte Sie, liebe Gemeindeglieder, die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT zu unterstützen. Mit Ihrer Spende helfen Sie

mit, dass Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika in Würde und frei von Not leben können. Tragen Sie dazu bei, dass Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt zur Richtschnur allen Handelns werden.

Für Ihre Gabe danke ich Ihnen.

Ich grüße Sie herzlich mit dem Losungsspruch für den Monat April: Jesus Christus ist die Versöhnung für unsere Sünden, nicht allein für die unseren, sondern auch für die der ganzen Welt (1. Johannes 2,2).

Ihr

Nikolaus Schneider

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

647658

Az. 12-1:0006

Düsseldorf, 3. März 2006

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 23. Februar 2006

§ 1 Änderung des BAT-KF

§ 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „26. November 2004“ durch das Datum „25. November 2005“ ersetzt.

§ 2 Änderung des MTArb-KF

§ 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „26. November 2004“ durch das Datum „25. November 2005“ ersetzt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Dortmund, den 23. Februar 2006

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF

Vom 23. Februar 2006

§ 1 Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Die Berufsgruppe 1.1 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Anmerkungshinweis „9“ angefügt.
2. Es wird folgende Anmerkung 9 angefügt:

„9 Mitarbeiter, die im Gemeinsamen Pastoralen Amt nach dem Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt der Evangelische Kirchen im Rheinland tätig sind, sind für die Dauer dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe III eingruppiert.
Anlage 3a gilt für die Dauer dieser Tätigkeit entsprechend.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dortmund, den 23. Februar 2006

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray vom 1. März 2004 (KABl. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister vertritt die Vorsitzenden des Presbyteriums.“
 - b) In Absatz 3 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:
„Im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Diakoniausschusses kann sie oder er im begründeten Notfall Unterstützungszahlungen anordnen und dem Ausschuss nachträglich zur Genehmigung vorlegen.“
 - c) Der Absatz 5 wird gestrichen.
2. Der § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Ziffern 2 und 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Ziffern 4 bis 14 zu Ziffern 2 bis 12.

3. Der § 5 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden der zweite und dritte Spiegelstrich gestrichen.
4. Der § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgende Ziffer 10 eingefügt:
„die Sorge für die Bewahrung der Schöpfung“
 - b) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„Der Ausschuss berät über Fragen der Ökumene vor Ort und weltweit und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor.“
 - c) Die Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 8 und 9.
5. Die § 10 und 11 werden gestrichen. Die § 12 bis 23 werden zu § 10 bis 21.
6. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Ausschuss berücksichtigt bei seinen Vorhaben die Bewahrung der Schöpfung.“
7. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Der Ausschuss berät die konzeptionellen Grundsätze der diakonischen Aufgaben der Gemeinde und der ökumenischen Diakonie und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor.“
 - b) Der Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Verwendung von Haushaltsmitteln in den Funktionen Armenvermögen, Gemeindeeigene Diakonie, Partnerschaften und Ökumenische Diakonie.“
 - c) Es wird folgender Absatz 9 eingefügt:
„Der Ausschuss entscheidet über die Planung und Durchführung von Partnerschaftsbesuchen, Projekten und der gemeindeeigenen Diakoniesammlung nach dem Sammlungsgesetz der EKIR.“
8. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:
„Beschlüsse zur Stadtentwicklung“
9. Der neue § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 4 entfällt.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu Absätzen 4 bis 7.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen-Kray, den 2. Januar 2006

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Kray

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. März 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 17. Oktober 1963 den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss errichtet. Zur Regelung der Zusammenarbeit auf Grund von § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 wird für den Verband folgende Neufassung der Satzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Neuss.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Verbandssiegel.

§ 2

Verbandsgemeinden

Zum Gemeindeverband haben sich die
Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss,
Evangelische Reformationskirchengemeinde Neuss,
Evangelische Kirchengemeinde Neuss-Süd,
Evangelische Kirchengemeinde Norf-Nievenheim
(die Verbandsgemeinden) zusammengeschlossen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Koordination und Durchführung gemeinsamer Aufgaben kirchlicher Arbeit, die über den Bereich der einzelnen Verbandsgemeinden hinausgehen.
- (2) Deshalb werden dem Verband von den Gemeinden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Vertretung gemeinsamer Interessen und Anliegen der Verbandsgemeinden in kommunalen und sonstigen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
 2. Koordination und Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Fachbereiche, der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit in der Stadt Neuss,
 3. Koordination und Förderung der Erwachsenenbildungsarbeit und der Kirchenmusik in der Stadt Neuss,
 4. evangelischer Religionsunterricht an den Berufskollegs und, wenn erforderlich, an allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Neuss,
 5. Krankenhausseelsorge in den Krankenhäusern der Stadt Neuss,
 6. Polizei- und Notfallseelsorge.
- (2) Die Inhaberinnen oder die Inhaber der Verbandspfarrstellen sollen einem Presbyterium einer Verbandsgemeinde mit beratender Stimme angehören. Sie sind in den Predigtplänen der Verbandsgemeinden zu berücksichtigen. Näheres regeln die jeweiligen Dienstweisungen.
- (3) Sollen dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden, bedarf es hierzu eines Beschlusses der Verbandsvertre-

tung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder sowie übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der Verbandsgemeinden. Die Übertragung der Aufgaben bedarf einer Satzungsänderung. Diese Regelung gilt auch bei Streichung oder Wegfall von Aufgaben.

§ 4

Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand werden nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet; die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 5

Mitgliedschaft in den Organen

(1) Die Mitglieder der Organe und ihre Stellvertretung, mit Ausnahme der Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrrer, müssen Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden sein. Mit Ausscheiden aus dem Presbyterium scheidet ein Mitglied zugleich aus den Organen des Verbandes aus.

(2) Scheidet ein Mitglied aus einem Organ des Verbandes aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit zu bestimmen.

(3) In den Organen darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung haben zugleich dieses Amt im Verbandsvorstand.

§ 6

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) je vier von jeder Verbandsgemeinde entsandte Mitglieder, davon soll ein Mitglied Theologin oder Theologe sein,
- b) die Inhaber und Inhaberinnen der Verbandspfarrstellen.

(2) Für jedes entsandte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) An den Sitzungen der Verbandsvertretung kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Neuss mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Verbandsvertretung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Presbyterium einer dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinde oder die in Artikel 23 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es wünschen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch die Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

1. die Wahl
 - a) der oder des Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertretung
(für die Wahl findet Artikel 21 Absatz 1 der Kirchenordnung entsprechende Anwendung; das Amt des Super-

intendenten und des Verbandsvorsitzenden schließen sich gegenseitig aus),

- b) der drei weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 - c) der stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstandes,
2. die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder,
 3. Entscheidungen über den Antrag einer Verbandsgemeinde auf Ausscheiden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder,
 4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
 5. die Aufstellung des Stellenplanes,
 6. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 7. die Aufnahme von Krediten und Darlehn sowie Festlegung des Rahmens der Kontokorrent-Kredite,
 8. die Bildung von Fachausschüsse,
 9. der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
 10. die Verbandspfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer des Verbandes,
 11. die Benennung von Vertretern oder Vertreterinnen des Verbandes für die kommunalen Gremien.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Dem Verbandsvorstand gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende,
- b) die oder der stellvertretende Vorsitzende,
- c) weitere drei Mitglieder, von denen ein Mitglied zur Finanzvollmächtigten oder zum Finanzvollmächtigten zu bestimmen ist.

(2) Es sollen alle Verbandsgemeinden im Verbandsvorstand vertreten sein.

(3) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn ein Presbyterium einer dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinde oder die in Artikel 23 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es wünschen.

(4) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die Inhaberinnen und Inhaber der Verbandspfarrstellen sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, sofern nicht ein Dritter mit der Wahrnehmung beauftragt ist. Er bereitet die Entscheidungen der Verbandsvertretung vor und ist für ihre Ausführung verantwortlich.

(2) Darüber hinaus nimmt der Verbandsvorstand folgende Aufgaben wahr:

1. die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,

2. die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen des Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
3. die Kassenaufsicht gemäß der Verwaltungsordnung,
4. die Vertretung im Rechtsverkehr,
5. die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
6. die Öffentlichkeitsarbeit,
7. die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse und der Arbeitskreise des Verbandes.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen ihre Gültigkeit.

§ 10 Fachausschüsse

(1) Für folgende Arbeitsbereiche werden Fachausschüsse errichtet:

1. Ausschuss für Verkündigung und Seelsorge,
2. Jugendausschuss,
3. Schulausschuss,
4. Erwachsenenbildungsausschuss,
5. Ausschuss für Kirchenmusik.

(2) Die Ausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Verbandsvertretung und den Vorstand zu stellen. Sie sind der Verbandsvertretung verantwortlich und haben ihr auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeiten zu berichten.

(3) Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

§ 11 Vermögen und Verwaltung des Verbandes

(1) Der Finanzbedarf des Verbandes ist, soweit eigene Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, von den Verbandsgemeinden anteilig nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen im Stadtbereich Neuss per 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres zu decken.

Der Haushaltsplanentwurf für den Verband ist vor Verabschiedung durch die Verbandsvertretung mit den Finanzkirchenmeisterinnen und Finanzkirchenmeistern der Verbandsgemeinden zu beraten.

(2) Am Vermögen des Verbandes sind die Verbandsgemeinden analog der Regelung in Absatz 1 beteiligt.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Vermögensverwaltung sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung bindend.

(4) Die Verbandsvertretung beauftragt einen Dritten zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Verbandes. Dies soll die Stelle sein, der auch die Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden übertragen sind. Die Leitung dieser Stelle wird bevollmächtigt, die laufenden Geschäfte zu führen.

§ 12 Kündigung

(1) Durch einseitige Erklärung kann ein Verbandsmitglied gemäß § 9 des Verbandsgesetzes zum Ende des Folgejahres aus dem Verband ausscheiden. Der Anteil am Verbandsvermögen des Ausscheidenden wächst anteilig den verbleibenden Verbandsgemeinden zu.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied muss für die Dauer von zwei Jahren Verluste des Verbandes anteilig mittragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung des Verbandes legt die Verbandsvertretung fest, wie das gemeinsame Vermögen sowie fortbestehende Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden zu verteilen sind. Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die laufenden Verpflichtungen des Verbandes solange gemeinsam im Verhältnis ihrer Anteile am Vermögen, bis eine gemeinsame Vermögensauseinandersetzung abgewickelt ist.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 17. März 1992 außer Kraft.

Neuss

Evangelischer Gemeindeverband Neuss
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. März 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

Die Kreissynode hat auf Grund Artikel 112 Abs. 1 Kirchenordnung (in Verbindung mit Artikel 95 Abs. 2, Artikel 98 Buchstaben g und i sowie Artikel 109 Kirchenordnung) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist Träger des Diakonischen Werkes. Es führt den Namen „Diakonie Krefeld & Viersen“, im Folgenden „Werk“ genannt.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bin-

dung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Das Werk nimmt sich Menschen in besonderen Notlagen an. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgabenfelder:

- a) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- b) psychologische Beratung,
- c) Schwangerschaftskonfliktberatung,
- d) Hilfen für Menschen ohne Wohnung,
- e) Maßnahmen für Arbeitslose,
- f) Straffälligen- und Suchtkrankenhilfe,
- g) Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- h) Gemeinwesenarbeit,
- i) Hilfe für alte Menschen,
- j) Hilfe für behinderte Menschen,
- k) Hilfen bei der Vermittlung von Erholungs- und Kurmaßnahmen,
- l) Arbeit mit Migranten,
- m) Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in diakonischen Angelegenheiten.

(3) Die Aufnahme neuer Aufgabenfelder bedarf einer Satzungsänderung. Über die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Aufgabenfelder gem. Abs. 2 entscheidet das Kuratorium.

(4) Das Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Es arbeitet in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen mit.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis als solcher erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen als Träger des Werkes ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Die Mitgliedsrechte im Spitzenverband werden von der Geschäftsführung des Werkes wahrgenommen.

§ 4

Organe

(1) Die Organe des Werkes sind die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand, das Kuratorium und die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums, der Geschäftsführung und die Fachbereichsleiter müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(3) Die anderen Mitarbeitenden sollen einem evangelischen Bekenntnis oder müssen dem Bekenntnis einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet, angehören.

§ 5

Kreissynode

Die Kreissynode ist das oberste Organ des Werkes; sie hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Entlastung der Kuratoriumsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Berichts des Kuratoriums,
- c) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
- d) Änderung der Satzung und Auflösung des Werkes.

§ 6

Kreissynodalvorstand

Der Kreissynodalvorstand

- a) nimmt die Protokolle des Kuratoriums sowie vierteljährlich Berichte des Kuratoriums und der Geschäftsführung über die Arbeit des Diakonischen Werkes zur Kenntnis,
- b) stellt die Wirtschafts- und Investitionspläne fest.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist Fachausschuss im Sinne von 109 KO.

(2) Dem Kuratorium gehören fünf sachkundige Mitglieder an, darunter mindestens zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Kreissynodalvorstand der Synode zur Wahl vorgeschlagen.

(3) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und beaufsichtigt die Geschäftsführung. Es kann Anträge an die Kreissynode stellen.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführenden im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand,
- b) Beratung über die von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschafts-, Stellen- und gegebenenfalls Investitionspläne zur Vorlage an den KSV,
- c) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie Entscheidung über Sachausgaben ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 Euro sowie über Abweichungen vom Wirtschaftsplan ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk, die insbesondere die Zuständigkeiten regelt.

(3) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Das Werk wird von ein oder zwei Geschäftsführenden geleitet. Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums ist der Geschäftsführung vorgesetzt.

(2) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte aller Mitarbeitenden des Werkes.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt dip., laufende Geschäftsführung des Werkes. Die Geschäftsführenden haben die Personal-, Organisations- und Finanzhoheit.

(2) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden ab der Vergütung BAT-KF II bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Bei der Berufung und Abberufung von Fachbereichsleitungen ist das Einvernehmen mit dem Kuratorium herzustellen.

(3) Die Geschäftsführung regelt die Verwaltung des Werkes eigenständig und wendet alle Vorschriften des KonTraG sinngemäß zur Wahrung der Transparenz seiner Geschäfte an.

(4) Eine interne Revision wird gewährleistet.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 11

Gesetzliche Vertretung

Das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen wird durch die Geschäftsführung gesetzlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt dieser oder diese das Werk allein. Sind zwei Geschäftsführende bestellt, vertreten sie das Werk gemeinsam.

§ 12

Finanzierung

Die für die Aufgaben des Werkes erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, Zuschüsse des Kirchenkreises und andere Zuschüsse, aus Spenden und Sammlungen sowie aus Vermächtnissen, Stiftungen und Sozialsponsoring o.Ä. aufgebracht.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. April 2006 in Kraft. Jeweils nach vier Jahren ist diese Satzung zu überprüfen.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen vom 27. August 1994, geändert am 7. November 1998, außer Kraft.

Krefeld, den 1. Februar 2006

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. März 2006
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
zur Übertragung des Schriftverkehrs
der Evangelischen Kirchengemeinde
Wermelskirchen**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen hat auf Grund von Artikel 28 Abs. 3 (Übertragung durch Gemeindeglieder) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

- Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird dem/der Gemeindeamtsleiter/-in, im Vertretungsfall dem/der stellvertretenden Gemeindeamtsleiter/-in des Evangelischen Gemeindeamtes Wermelskirchen übertragen.
Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
- Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse können in Fällen, die ihren Bereich betreffen, zusätzlich mit „gez.“ mitzeichnen.
- Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:
 - die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Artikel 30 der Kirchenordnung (1) bezeichneten Urkunden,
 - die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
 - die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundensform abzugeben sind (Artikel 30 der Kirchenordnung),
 - die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums im Einzelfall vorbehalten hat.
- Der/Die Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „im Auftrag“ (i.A.).
- Die Gemeindeamtsleitung ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten Schriftstücke.
- Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Wermelskirchen, den 21. Oktober 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Wermelskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. März 2006
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Neukirchen-Vluyn

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Neukirchen und Vluyn übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

1. Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden errichten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Evangelisches Gemeindeamt in Neukirchen-Vluyn“ trägt.
2. Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Neukirchen-Vluyn.
3. Bei Bedarf können sich durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der Kirchengemeinden durch Satzungsänderung weitere Kirchengemeinden anschließen.

§ 2

Vertretung des Gemeindeamtes

1. Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nimmt der Gemeindeamtsausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.
2. Die Rechte und Pflichten der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden für ihre eigenen – vom Gemeindeamt verwalteten – Arbeitsbereiche werden durch diese Satzung nicht berührt.
3. Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie gemäß dem Schlüssel nach § 7 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Organ

1. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung der in § 4 aufgeführten Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird ein Gemeindeamtsausschuss gebildet. Er ist die gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 des Verbandsgesetzes.
2. Jedes beteiligte Presbyterium entsendet für die laufende Wahlperiode des Presbyteriums aus seiner Mitte zwei Abgeordnete in den Gemeindeamtsausschuss. Für jeden Abgeordneten/jede Abgeordnete ist vom Presbyterium aus seiner Mitte je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen. Die Zahl der Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder im Gemeindeamtsausschuss nicht übersteigen.
3. Der Gemeindeamtsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sollen nicht derselben Gemeinde angehören.
4. Für die Einladungen zu den Sitzungen und für die Beschlussfassung des Gemeindeamtsausschusses gelten die Vorschriften für die Presbyterien sinngemäß.
5. Der Gemeindeamtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr; er muss inner-

halb einer Frist von vier Wochen zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden dies wünscht.

6. Die Leitung des Gemeindeamtes wird nach Möglichkeit beratend zu den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses hinzugezogen.

§ 4

Aufgaben des Gemeindeamtes

(1) Das Gemeindeamt nimmt die folgenden Aufgaben für die Träger wahr:

- a) aus dem Bereich Gemeindegeldbearbeitung:
 1. Meldewesen, hier: die von den Gemeinden zu erledigenden Arbeiten,
 2. die Vorbereitung und Begleitung der Presbyteriumsitzungen und der Sitzungen der Finanzausschüsse,
 3. die Führung des Schriftverkehrs des/der Vorsitzenden der Presbyterien,
 4. die Ausführung der Beschlüsse der Presbyterien und der Finanzausschüsse,
 5. die Führung der Registratur,
 6. Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Zuarbeit bei den Gemeindebriefen,
 7. allgemeine Verwaltung mit Statistiken, Abrechnungen, Verwendungsnachweisen und Bescheinigungen, Postausgang etc.
- b) Personalwesen:
 1. Beratung der Leitungsgremien bei Einstellungen und arbeitsrechtlichen Fragen/Problemen,
 2. Abwicklung der gesamten Personalverwaltung von Beschlussvorlage bis zur Genehmigung der Arbeitsverträge/Dienstanweisungen einschließlich der Zahlbarmachung,
 3. Abwicklung der Steuern und Sozialbeiträge,
 4. Bearbeitung der besonderen dienstrechtlichen Angelegenheiten, wie z.B. Reisekosten und Umzugskosten, Beihilfen/Vorschüsse,
 5. Bearbeitung von Dienstwohnungsangelegenheiten, sofern sie den gehalts- bzw. vergütungstechnischen Bereich betreffen.
- c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen:
 1. Liquiditätssicherung,
 2. Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
 3. Bearbeitung der Kontoauszüge,
 4. Barkassenabrechnungen,
 5. Erstellen des Jahresabschlusses,
 6. Rechnungslegung,
 7. Rücklagenverwaltung,
 8. Erstellen von Zuwendungsbescheinigungen,
 9. Kollektenabwicklungen,
 10. Führung der Inventarverzeichnisse,
 11. vorbereitende Arbeiten zur Erstellung der Haushaltspläne,
 12. Haushaltsabwicklung und -überwachung,
 13. Abwicklung von Spendenaufrufen und Abrechnung.

- d) Grundstücks- und Liegenschaftsabwicklung:
1. Vorbereitung und Ausfertigung der Mietverträge,
 2. Bearbeitung von Mieteranfragen,
 3. Nebenkostenabrechnungen für jede Wohn- bzw. Mieteinheit,
 4. Bauunterhaltungsmaßnahmen begleiten:
Angebote, Auftragserteilung nach Beauftragung durch den Baukirchenmeister,
- e) Bearbeitung von Versicherungsfragen,
- f) Beratung der Presbyterien und der Ausschüsse zu den Aufgabengebieten des Gemeindeamtes,
- g) verwaltungsmäßige Abwicklung der Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen,
- h) Vorbereitung und verwaltungsmäßige Begleitung der Presbyteriumswahlen.
- (2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Gemeinde gesondert zu bearbeiten.
- (3) Das Gemeindeamt kann auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeamtsausschusses für andere nicht genannte Einrichtungen oder Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten ausführen.
- (4) Bei der Durchführung der Verwaltungsgeschäfte sind die Bestimmungen der Kirchenordnung und Verwaltungsordnung sowie die sonstigen hierfür geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 5

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

Der Gemeindeamtsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in folgenden, das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten:

- a) Personalangelegenheiten
Bei der Ausführung seiner Beschlüsse in Personalangelegenheiten tritt die Evangelische Kirchengemeinde Vluyn gem. § 6 an seine Stelle,
- b) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- c) Fachaufsicht über das Gemeindeamt,
- d) Feststellung und Änderung des Stellenplanes,
- f) Festsetzung der Kostenanteile gemäß § 7 Abs. 1,
- g) Verwaltungsanweisung.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

1. Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes ist die Ev. Kirchengemeinde Vluyn.
2. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes wird vom Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Vluyn wahrgenommen.

§ 7

Verwaltungskosten und -vermögen

1. Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von dem Gemeindeamtsausschuss festgestellten Haushaltsplan festgelegt. Dazu gehören sämtliche Personalkosten ein-

schließlich der Kosten, die auf Grund eines Rechtsstreits entstehen.

Die nicht durch eigene Einnahmen des Gemeindeamtes gedeckten Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Träger aufgeteilt, der in einem gesonderten, von den Trägern geschlossenen Kostenumlagevertrag niedergelegt ist (Anlage).

2. Das Inventar des Gemeindeamtes ist Eigentum der beteiligten Kirchengemeinden. Rechnungsüberschüsse des Gemeindeamtes können vom Gemeindeamtsausschuss einer gemeinsamen Rücklage des Gemeindeamtes zugeführt werden.

§ 8

Verwaltungsanweisung

Die Ordnung des Gemeindeamtes wird durch eine Verwaltungsanweisung festgelegt, die vom Gemeindeamtsausschuss beschlossen wird.

§ 9

Aufhebung der Zusammenarbeit

Änderungen und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden möglich. Der Beschluss über die Aufhebung der Satzung, der zur Auflösung des Gemeindeamtes führt, muss eine Regelung über die Kostenverteilung, das gemeinsame Vermögen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten. Wird nichts anderes vereinbart, wird für die Aufteilung des Vermögens der Prozentsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenverteilung gem. § 7 Abs. 1 gilt. Dieser Prozentsatz gilt dann auch für die Stellen der Mitarbeiterschaft des Gemeindeamtes. Änderungen und Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und mit dem Tage nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neukirchen, den 26. September 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Neukirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Vluyn, den 17. Oktober 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Vluyn

Siegel

gez. Unterschriften

**Kostenumlagevertrag
zur Satzung
für das Gemeinsame Evangelische
Gemeindeamt
in Neukirchen-Vluyn**

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Vluyn vereinbaren, dass die Kosten für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Neukirchen und Vluyn nach Gemeindegliederzahlen aufgeteilt werden.

Neukirchen, den 30. Januar 2006
Vluyn, den 9. Januar 2006

Genehmigt
Düsseldorf, den 17. März 2006
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Mudrack, Christoph aus Marienheid
Mudrack, Kathrin aus Wuppertal
Neudorf, Axel aus Griebelschied
Neumann, Maike aus Düsseldorf
Platten, Marc aus Bergneustadt
Ramm, Dr. Markus aus Krefeld
Roerber, Maike aus Köln
Schmid, Annette aus Wuppertal
Schönberger, Michaela aus Düsseldorf
Schulz-Guth, Melanie Anuschka aus Wuppertal
Sitzler, Hartmut aus Belg
Specht, Florian aus Hilden
Strauch, Kerstin aus Siegburg
Strauch, Volker aus Siegburg
Telle, Tuulia aus Wuppertal
Wagner, Sabine aus Köln
Walter, Alexandra Monika aus Pulheim
Wevers, Eric aus Wallertheim

**Bestandene Theologische Prüfungen
im Frühjahr 2006**

649299
Az. 11-3
Düsseldorf, 20. März 2006

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Arendsen, Silke Kerstin aus Marburg
Cremers, Daniel aus Remscheid
Kiesecker, Patrick aus Wermelskirchen
Lunkenheimer, Michael aus Ludwigshafen
Scharf, Stephan aus Dinslaken

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Anca, Sophie aus Bonn
Breit, Kristina aus Simmern
Brunotte, Antje aus Bonn
Döring, Iris aus Essen
Kläs, Stefan aus Bonn
Gallasch, Detlef aus Essen
Gerold-Schmitz, Sabine aus Hennef
Haas, Daniel aus Solingen
Hüttenberger, Till Achim aus Solingen
Janott, Kerstin aus Bonn
von Kietzell, Anna Katharina aus Lachen
Korf, Katja aus Köln
Koschmider, Susanne aus Hannover
Latuski, Ute aus Krefeld
Marchlewitz, Patrick Andreas aus Königswinter
Meyhöfer, Oliver aus Düsseldorf

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben vier Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

**Berufungen in den Kirchlichen
Vorbereitungsdienst**

648815
Az. 11-60:33623
Düsseldorf, 20. März 2006

**Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum
1. April 2006**

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Arendsen, Silke Kerstin
Coors, Michael
Cremers, Daniel
Haarmann, Volker
Kiesecker, Patrick
Lunkenheimer, Michael
Meschke, Konstanze
Nörpel-Hopisch, Eva Verena

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst

650658

Az. 11-52-0

Düsseldorf, 20. März 2006

Berufungen in den Probedienst zum 1. April 2006

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

Anca, Sophie aus Bonn
 Breit, Kristina aus Simmern
 Brunotte, Antje aus Bonn
 Cremer, Oliver aus Wuppertal
 Döring, Iris aus Essen
 Gallasch, Detlef aus Essen
 Haas, Daniel aus Solingen
 Hüttenberger, Till Achim aus Solingen
 von Kietzell, Katharina aus Lachen
 Kläs, Stefan aus Bonn
 Korf, Katja aus Köln
 Koschmider, Susanne aus Hannover
 Latuski, Ute aus Krefeld
 Marchlewitz, Patrick aus Königswinter
 Meyhöfer, Oliver aus Düsseldorf
 Mudrack, Christof aus Wuppertal
 Mudrack, Kathrin aus Wuppertal
 Neudorf, Axel aus Griebelschied
 Platten, Marc aus Bergneustadt
 Ramm, Dr. Markus aus Krefeld
 Schmid, Annette aus Wuppertal
 Schönberger, Michaela aus Düsseldorf
 Schulz-Guth, Melanie aus Wuppertal
 Sitzler, Hartmut aus Belg
 Specht, Florian aus Hilden
 Strauch, Volker aus Siegburg
 Viehweg-Dörpholz, Dirk aus Krefeld
 Wagner, Sabine aus Köln
 Walter, Alexandra Monika aus Pulheim
 Waltersdorf, Wiebke aus Duisburg
 Wefers, Eric aus Wallertheim

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen für den mittleren Kirchlichen Verwaltungsdienst

Az. 13-70-17

Düsseldorf, 23. März 2006

Die Prüfung für den mittleren Kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Bellmann, Hanna, Ev. Gesamtverband Düsseldorf
 Bolgert, Katharina, Landeskirchenamt

Bröselge, Dirk, Kirchenkreis An Nahe und Glan
 Drießen, Jens, Kirchenkreis Krefeld-Viersen
 Felsing-Jonen, Ulrike, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn
 Friedrich, Diana, Diakonisches Werk Birkenfeld und St. Wendel
 Gobs, Daniela, Landeskirchenamt
 von der Heidt, Gabriele, Ev. Kirchenkreis Duisburg
 Koch, Melanie, Ev. Verwaltungsamt Bonn
 Matschke, Wolfram, Kirchenkreis An Sieg und Rhein
 Scheibe, Gabriele, Ev. Kirchengemeinde Bad Honnef
 Schmied, Kirstin, Ev. Verwaltungsamt Bergisch Gladbach
 Schonard, Petra, Kirchenkreis Ottweiler
 Schulz, Karin, Ev. Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide
 Schuster, Annemarie, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann
 Springer, Yvonne, Kirchenkreis Oberhausen
 Strunk, Monika, Ev. Gemeindeamt Solingen-Altstadt
 Tischler, Martina, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann
 Zolker, Esther, Ev. Kirchenkreis Kleve

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

650832

Az. 02-10-11:1504908

Düsseldorf, 20. März 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Gemarke, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Bezeichnen zwei Punkte wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordinationen:**

Prädikantin Diakonin Cornelia Brennemann, Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen, Kirchenkreis Moers, am 5. März 2006.

Prädikant Diakon Andreas Flüs-Langewald, Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Heckinghausen, Kirchenkreis Wuppertal, am 5. März 2006.

Prädikant Diakon Daniel Klein, Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Heckinghausen, Kirchenkreis Wuppertal, am 5. März 2006.

Pfarrer z.A. Dr. Christoph Kock am 5. März 2006 in der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel.

Prädikantin Diakonin Inge Lehrbach-Bähr, Kirchengemeinde Niedergirmes, Kirchenkreis Braunsfeld, am 12. Februar 2006.

Prädikantin Diakonin Iris Niebergall, Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, am 19. Februar 2006.

Pfarrer z.A. Oliver Rolla am 12. März 2006 in der Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath, Kirchenkreis Solingen.

Prädikant Diakon Gerhard Schwarz, Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, am 5. März 2006.

Berufungen von Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Tillmann Böhme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Jan Fragner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Tillmann Böhme mit Wirkung vom 1. April 2006 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Knut Dahl-Ruddies mit Wirkung vom 1. April 2006 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrerin Sylvia Engels mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die 25. Pfarrstelle (City-Kirchenarbeit) des Kirchenkreises Wuppertal.

Pfarrer Jan Fragner mit Wirkung vom 1. März 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienhagen (Entlastung des Superintendenten), Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Horst Kannemann mit Wirkung vom 1. April 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lützellinden (Entlastung der Superintendentin), Kirchenkreis Wetzlar.

Freistellung:

Pfarrerin Annekathrin Peters-Rahn, Kirchenkreis Wied, mit Wirkung vom 1. Februar 2006 unter Verlust der Pfarrstelle zum Dienst in der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr (Ev. Standortpfarrerin Koblenz III).

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Michael Hater, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studienrat i.K.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Torsten Möller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in eine beim Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2006.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Silke Salomon in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in eine beim Kirchenkreis Moers eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2006.

Pfarrerin im Probedienst Anja Thälau in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in eine beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2006.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Marion Gattermann-Dorn mit Ablauf des 31. Januar 2006.

Pastorin im Sonderdienst Birgit Hasenberg mit Ablauf des 31. Januar 2006.

Pastor im Sonderdienst Holger Johansen mit Ablauf des 31. März 2006.

Pastor im Sonderdienst Guido Konieczny mit Ablauf des 28. Februar 2006.

Pastor im Sonderdienst Herbert Mangold mit Ablauf des 31. März 2006.

Pfarrer im Probedienst Dr. Gotthard Oblau mit Ablauf des 28. Februar 2006.

Pfarrer z.A. Daniel Walde mit Ablauf des 31. März 2006.

Freistellungen im Altersteildienst:

Kirchen-Oberverwaltungsrat Diether Knöth, Ev. Rentamt im Kreise Wetzlar, vom 1. April 2006 bis 30. September 2008.

Pfarrer Dieter Witt, Kirchengemeinde Opladen, vom 1. April 2006 bis 30. September 2008.

Eintritt in den Ruhestand:

Kirchen-Oberverwaltungsrat Werner Braun vom Kirchenkreis Aachen zum 1. April 2006.

Pfarrer Rainer Buckert, Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen, mit Wirkung vom 1. April 2006.

Pfarrerin Elfriede Faber mit Wirkung vom 1. April 2006.

Pfarrerin Ortrud Gaß, Kirchengemeinde Essen-Katernberg, mit Wirkung vom 1. April 2006.

Pfarrer Friedemann Johst mit Wirkung vom 1. April 2006.

Pfarrer i.W. Klaus Kanwischer mit Wirkung vom 1. März 2006.

Pfarrerin Dr. Ursula Schmitt-Pridik, Kirchengemeinde Ottweiler (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2006.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Hans-Richard Schrey vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. April 2006.



*Sagt den verzagten Herzen:
„Seid getrost, fürchtet euch nicht!
Seht, da ist euer Gott!“
Jesaja 35,4*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Gerhard Fliedner, am 27. Februar 2006 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Auferstehungs-Kirchengemeinde Bonn-Venusberg, geboren am 28. Mai 1914 in Bitburg, ordiniert am 12. März 1944 in Tübingen.

Pfarrer i.R. Hans-Helmut Ries, am 22. Februar 2006 in Mettmann, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Mettmann, geboren am 19. Februar 1928 in Barmen, ordiniert am 15. Juli 1956 in Hersel.

Pfarrer i.R. Wolfgang-Joachim Witte, am 11. Februar 2006 in Solingen, zuletzt Pfarrer in der Stadtkirchengemeinde Solingen, geboren am 28. August 1941 in Berlin, ordiniert am 24. Oktober 1971 in Solingen.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. März 2006 eine 6. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 eine 25. Pfarrstelle (City-Kirchenarbeit) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Burg, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. März 2006 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 7. Pfarrstelle Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises An der Ruhr ist mit Wirkung vom 1. März 2006 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann sucht zum 1. August 2006 eine Berufsschulpfarrer/in einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Neandertal in Mettmann. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Berufskolleg Neandertal bietet Vollzeitklassen in den Bereichen Gestaltung, Gesundheit und Soziales, Wirtschaft/Verwaltung und Holztechnik und handwerklich orientierte Teilzeitklassen (Berufsschule) an. In unterschiedlichen Berufsfeldern können junge Menschen einen Berufsabschluss und/oder einen allgemeinbildenden Abschluss erwerben. Neben der Freude am

Umgang mit jungen Menschen muss sich die Bewerberin/der Bewerber den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System des Berufskollegs einlassen. Er/Sie muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion und den Bestimmungen des Schulgesetzes vertraut sein. Es wird Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft unseres Kirchenkreises mit dem Kirchenkreisverband Düsseldorf erwartet. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann z.Hd. Superintendent F. Weber, Goethestraße 12, in 40822 Mettmann. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Brigitte Kaudewitz, Tel. (02 11) 2 29 12 51.

Die 13. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an dem gewerblich-technischen Goldenberg-Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises in Hürth ist zum 1. August 2006 durch den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region zu besetzen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit Begriffen wie „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“ und „Arbeiten in Lernfeldern“ gemeint ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über Unterrichtserfahrung an einem Berufskolleg verfügen. Nähere Auskünfte erteilen die Bezirksbeauftragten Pfarrer Manfred Licht, Tel. (02 21) 63 83 51 oder (02 21) 3 38 22 94, sowie Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 3 38 22 75. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

In der Evangelischen Stiftung Tannenhof wird die Stelle des Geistlichen Vorstehers zum 1. August 2006 frei. Der Geistliche Vorsteher ist Inhaber/Inhaberin der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof. Die Wahl wird durch das Presbyterium vollzogen. Das Kuratorium der Evangelischen Stiftung Tannenhof hat ein Vorschlagsrecht. Die 1896 gegründete Stiftung Tannenhof ist ein Fachkrankenhaus mit 650 Behandlungsplätzen für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie mit ca. 1.000 Mitarbeitenden. Sie ist Versorgungs-Krankenhaus für die Städte Wuppertal und Remscheid und bildet mit den komplementären Einrichtungen den gemeindepsychiatrischen Verbund. Die Stiftung unterhält zahlreiche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten, darunter eine Diakonenschule. Als Mitglied des Vorstandes führt der Geistliche Vorsteher die Geschäfte der Stiftung Tannenhof zusammen mit dem Ärztlichen Direktor und dem Kaufmännischen Direktor. Er/Sie ist auch Rektor/Rektorin der Diakonischen Gemeinschaft, die aus einem Diakonissenmutterhaus und einem Brüderhaus entstanden ist. Als Pfarrer/Pfarrerin der Kirchengemeinde arbeitet der Inhaber/die Inhaberin der 1. Pfarrstelle in der Seelsorge in den unterschiedlichen Bereichen der Evangelischen Stiftung Tannenhof und gestaltet das vielfältige Gemeindeleben mit. Gesucht wird ein ordiniertes Theologe/eine ordinierte Theologin mit qualifizierter Seelsorgeausbildung und mit Leitungskompetenz. Erfahrungen in Seelsorge, Diakonie und Gemeindefarbeit werden vorausgesetzt. Er/Sie sollte die Arbeit in einer diakonischen Einrichtung und der Kirchengemeinde miteinander verbinden und innovativ gestalten können. Im Umfeld des bergischen Städtedreiecks Remscheid, Solingen und Wuppertal gibt es eine gute Infrastruktur. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses

Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof durch den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Lennep, Pfarrer Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Str. 1a, 42897 Remscheid, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Hans-Jürgen Günther, Tel. (0 21 91) 12-37 95, sowie der bisherige Stelleninhaber Pfarrer Martin Wolff, Tel. (0 21 91) 12-11 01.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Lintorf-Angermund ist zum 1. Oktober 2006 die hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle (75 %) zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. In unserer Kirchengemeinde hat die Kirchenmusik einen hohen Stellenwert und wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin, einen Kirchenmusiker, die, der bei unterschiedlichen Menschen die Freude zur Musik wecken kann. Unsere Gemeinde möchte folgende Arbeitsbereiche weiterentwickeln: Die Gottesdienste am Wochenende sollen musikalisch gestaltet und der Gesang der Gemeinde gefördert werden. Die Kantorei Lintorf-Angermund, z.zt. ca. 40 Mitglieder, braucht eine Leitung, die die Tradition fortsetzt (Einstudierung und Aufführung von Oratorien von der Barockzeit bis zur Moderne) und auch neuen Sängern und Sängerinnen in der Kantorei eine Heimat gibt. Wünschenswert wäre die Mitarbeit im Posaunenchor, der unter nebenamtlicher Leitung steht. Eine Kinderchorarbeit soll aufgebaut werden. An Instrumenten sind vorhanden: eine mechanische Schleifladen-Orgel mit zwei Manualen der Firma Wagner, Eupen, fertig gestellt 2004 in der Kirche Lintorf, eine einmanualige Orgel mit vier Registern in der Kirche Angermund zwei Flügel Als Vorstellungs- und Probenstermin ist der 19. und 20. September 2006 vorgesehen. Zusätzlich ist eine C-Kirchenmusikerstelle mit 6,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit zum 1. Juni 2006 zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Aufgaben: Orgelspiel in den Gottesdiensten an Samstagen und Sonn- und Feiertagen. Die Kirchengemeinde Lintorf-Angermund liegt verkehrsgünstig zwischen den Städten Düsseldorf, Duisburg und Essen, umfasst 2,5 Pfarrstellen mit zwei Predigtstätten in Ratingen-Lintorf und Düsseldorf-Angermund. In Lintorf sind alle Schulformen vorhanden. Informationen können Sie erhalten bei Bernd Löhr, Tel. (0 21 02) 3 57 97, und Pfr. Michael Diezun, Tel. (0 21 02) 3 45 50. Bewerbungen und Anfragen erbitten wir bis zum 30. Juni 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund, Bleibergweg 78, 40885 Ratingen.

Angebot:

Die Evangelische Lutherkirchengemeinde Düsseldorf verkauft wegen Aufgabe des Gemeindezentrums eine Pfeiffenorgel der Firma Schuke Potsdam aus dem Jahr 1969. Angaben zur Orgel: zwei Manuale, Pedal, 11 Register (mechanisch), sehr guter Zustand; Preis ist Verhandlungssache. Weitere Informationen bei Kantor Sebastian Voges, Tel. (0 21 73) 1 06 84 56, oder E-Mail: sebastian.voges@web.de.

Warnhinweis:

Seit gut einem Jahr ist im nördlichen Rheinland-Pfalz ein Trickbetrüger unterwegs.

Die betreffende Person ist etwa 60 Jahre alt und 1,70 m groß, sehr hager, mit kurzem grauen Bart und grauen Haaren. Er trägt eine Brille und macht einen sehr gepflegten Eindruck.

Er gibt sich als Herr Janzen oder Renneberg aus und erzählt, er sei erst vor Kurzem in der Gemeinde zugezogen. Überprüfungen haben ergeben, dass die von ihm angegebenen Adressen falsch sind. Der Mann behauptet, er wolle sich ehrenamtlich in der Kirchengemeinde engagieren und erzählt von Fall zu Fall variierende Geschichten, bis er zu dem Punkt kommt, dass er bei seiner 93-jährigen Mutter, die im Pflegeheim lebt, oder bei seiner gebrechlichen, noch einzig lebendenden Patentante, seine Tasche mit allen Papieren, Kreditkarten und Wohnungsschlüsseln habe liegen lassen. Er fragt dann nach Geld für eine Fahrkarte, um seine Sachen abholen zu können.

Inzwischen haben mehrere Kirchengemeinden aus dem Evangelischen Kirchenkreis Koblenz bei der Polizei Anzeige erstattet. Beim Amtsgericht Koblenz wird die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen 29 Ds 923/05 und 2010 Js 56608/05 geführt. Nach uns vorliegenden Mitteilungen heißt der Gesuchte mit richtigem Namen Voss. Zu einem Verhandlungstermin am 8. Februar 2006 beim Amtsgericht Koblenz ist Herr Voss nicht erschienen.

Denkbar ist, dass der Trickbetrüger auch über die Grenzen des Kirchenkreises Koblenz hinaus in Erscheinung tritt. Bevorzugt wendet er sich an Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeitende kirchlicher Einrichtungen und Presbyteriumsmitglieder.

Bitte geben Sie kein Bargeld heraus. Erstaten Sie Anzeige. Teilen Sie Ihrer zuständigen Polizeidienststelle mit, dass der gesuchte Mann unter den oben genannten Aktenzeichen bei der Polizeidienststelle Koblenz geführt wird.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
